



**Deutsche
Sporthochschule Köln**
German Sport University Cologne

■ Am Sportpark Müngersdorf 6 ■ 50933 Köln ■

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr.: 05/2013

Dezernat 1

Köln, den 28.03.2013

INHALT

Einschreibungsordnung der Deutschen Sporthochschule Köln
vom 21.03.2013

Herausgeber: Der Rektor

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 48 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 01. Januar 2007 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesundheitsfachhochschulgesetzes vom 08.10.2009 (GV. NRW 2009, S. 516) hat die Deutsche Sporthochschule Köln (DSHS Köln) die folgende Einschreibungsordnung als Satzung erlassen:

§ 1 **Allgemeines**

- (1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden auf Antrag durch Einschreibung in die Hochschule aufgenommen (Immatrikulation). Durch die Einschreibung werden die Studienbewerberinnen und Studienbewerber für die Dauer der Einschreibung Mitglied der Hochschule mit den daraus folgenden, in der Grundordnung der Deutschen Sporthochschule Köln sowie in der Satzung der Studierendenschaft näher beschriebenen Rechten und Pflichten.
- (2) Anträgen auf Immatrikulation für einen Studiengang ist stattzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Einschreibung nachgewiesen werden und kein Zugangshindernis vorliegt.
- (3) Die Einschreibung erfolgt für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge, für den oder für die die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind; als Studiengang gelten auch Studien zum Zwecke der Promotion und die von der Hochschule angebotenen weiterbildenden Masterstudiengänge gemäß § 62 Abs. 1 HG. Einschreibungen für gleichzeitig mehrere Studiengänge, für die eine Zulassungsbeschränkung mit Auswahlverfahren besteht, durch das Studienbewerberinnen oder Studienbewerber vom Erststudium ausgeschlossen werden, können nur erfolgen, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist.
- (4) Die Einschreibung kann unbeschadet der Verpflichtung zur Rückmeldung befristet werden, wenn:
 - a) der gewählte Studiengang an der Hochschule nur teilweise angeboten wird,
 - b) der gewählte Studiengang Zulassungsbeschränkungen unterliegt, für einen Teil dieses Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für einen späteren Teil besteht und gewährleistet ist, dass das Studium an anderen Hochschulen fortgesetzt werden kann,
 - c) die Zulassung aus anderen Gründen auf einen Teil des Studiengangs beschränkt ist oder
 - d) die Bewerberin oder der Bewerber für ein zeitlich begrenztes Studium zugelassen worden ist.

§ 2

Voraussetzungen der Einschreibung

- (1) Die Qualifikation für ein Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen. Die allgemeine Hochschulreife berechtigt uneingeschränkt zum Studium, die fachgebundene Hochschulreife nur zum Studium der im Zeugnis ausgewiesenen Studiengänge. Die Einschreibung für ein Promotionsstudium (§ 1 Abs. 3 Satz 1) kann nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 67 HG erfüllt werden und die Bescheinigung einer Professorin oder eines Professors oder einer Privatdozentin oder eines Privatdozenten der Deutschen Sporthochschule Köln vorgelegt wird, aus der sich ergibt, dass durch diese oder diesen eine Betreuung der Dissertation erfolgt.
- (2) Der Nachweis einer besonderen Vorbildung, einer besonderen studiengangbezogenen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit wird gefordert, soweit Prüfungsordnungen dies vorsehen.
- (3) Für Studiengänge, bei denen Zulassungszahlen festgesetzt sind, setzt die Einschreibung den Nachweis über die Zuweisung eines Studienplatzes voraus (Zulassungsbescheid). Dieser Nachweis ist entbehrlich, wenn die Einschreibung unter Einstufung in ein höheres Fachsemester beantragt wird, für das die Zulassungszahlen nicht festgesetzt sind, sofern die Anerkennung von entsprechenden Studienzeiten nachgewiesen wird.
- (4) § 49 Abs. 10 HG bleibt unberührt.
- (5) Wer sich ohne den Nachweis der Qualifikation nach Absatz 1 Satz 1 für ein Studium bewirbt, kann unter den Voraussetzungen der aufgrund von § 49 Abs. 6 HG erlassenen Rechtsverordnung (Zugangsprüfung) eingeschrieben werden.

§ 3

Verfahren

- (1) Die Zulassung zum Studium muss fristgerecht beantragt werden. In nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen setzt die Hochschule eine Einschreibungsfrist fest. In zulassungsbeschränkten Studiengängen muss der Zulassungsantrag innerhalb der festgesetzten Frist bei der zuständigen Stelle eingegangen sein; wer diese Frist versäumt oder den Antrag nicht formgerecht stellt, ist vom Vergabeverfahren ausgeschlossen. Die in Satz 1 und 2 genannten Fristen werden auf der Homepage der Deutschen Sporthochschule Köln sowie durch Aushang bekannt gegeben. Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen werden die Einschreibungsfristen im Zulassungsbescheid festgesetzt.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für zulassungsbeschränkte Studiengänge

- (1) Kadersportlerinnen und Kadersportler, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und einem A-, B-, C- oder D/C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, werden gemäß § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 3 HZG in der Studienplatzvergabe für das erste Fachsemester wie für höhere Fachsemester stets vorrangig und untereinander gleichrangig zugelassen. Dabei erfolgt keine Anrechnung auf die vorhandene Quote im Sinne von Artikel 9 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für die Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008. Die Zulassung zu einem konsekutiven Masterstudiengang setzt auch bei Kadersportlern ein einschlägiges grundständiges Studium voraus.
- (2) Bis zu einem Fünftel der zur Verfügung stehenden Studienplätze bleiben Bewerberinnen und Bewerbern nach Artikel 9 Abs. 1 des Staatsvertrags über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für die Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 vorbehalten. Weiteres bestimmt die Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen vom 15. Mai 2008.
- (3) Die verbleibenden Studienplätze werden zu einem Fünftel nach dem Grad der Qualifikation für das gewählte Studium vergeben. Zu einem weiteren Fünftel werden die Studienplätze nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang vergeben (Wartezeit). Die verbleibenden drei Fünftel der Studienplätze vergibt die Hochschule nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens, wobei wiederum der Grad der Qualifikation maßgeblich ist.

§ 5

Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die weder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind noch ihre Studienqualifikation an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, werden eingeschrieben, soweit keine Zugangshindernisse vorliegen, wenn sie die für den gewählten Studiengang erforderliche Qualifikation nachweisen, die gemäß § 2 Abs. 2 erforderlichen Nachweise erbringen, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen und zum Fachstudium zugelassen worden sind. Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern haben vor Aufnahme des Fachstudiums den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß Sprachprüfungsordnung der Hochschule zu erbringen. Für fremdsprachige Studiengänge und für die Zulassung zum Promotionsstudium gelten die in den Zulassungsordnungen und in der Promotionsordnung festgelegten sprachlichen Voraussetzungen.
- (2) Denen, die den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nicht erbracht haben und einen Hochschulsprachkurs besuchen wollen, um eine Sprachprüfung abzulegen, wird befristet bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Sprachprüfung, höchstens jedoch für vier Semester, die Rechtsstellung einer oder ei-

nes Studierenden verliehen, wenn die Zulassung zum Hochschulsprachkurs erfolgt ist; sie sind nicht berechtigt, an den Hochschulwahlen teilzunehmen.

- (3) Mit dem Bestehen der Prüfung nach Absatz 2 wird kein Anspruch auf Einschreibung zum Fachstudium erworben.
- (4) Die Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung nach Absatz 1 und 2 werden unbeschadet des Absatzes 5 entsprechend der Verordnung über die Gleichwertigkeit ausländischer Vorbildungsnachweise mit dem Zeugnis der Hochschulreife (Qualifikationsverordnung über ausländische Vorbildungsnachweise - AQVO) vom 22. Juni 1983 (GV. NRW. 1983 S. 261), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. November 1984 (GV. NRW. S. 752) festgestellt. Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 für zulassungsbeschränkte Studiengänge erfolgt nach der Durchschnittsnote. Diese Durchschnittsnote wird vom Studierendensekretariat nur zum Zwecke der Zulassungsentscheidung gespeichert.
- (5) Bei der Zulassung für ein zeitlich befristetes Studium ohne Abschluss von ausländischen und staatenlosen Personen, die als Stipendiatinnen oder Stipendiaten nationaler, EU- und sonstiger internationaler Förderorganisationen sowie im Rahmen bilateraler, z.B. mit ausländischen Hochschulen vereinbarten Austauschprogrammen, an die Deutsche Sporthochschule Köln kommen, sind Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 4 möglich (§ 50 Abs. 3 HG).

§ 6 **Einschreibung**

- (1) Die Einschreibung für einen Studiengang erfolgt auf Antrag der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers. Der Antrag ist formgerecht innerhalb der von der Hochschule oder einer anderen zuständigen Stelle festgesetzten Frist zu stellen. Sofern die Studienordnung bestimmt, dass das Studium nur im Jahresrhythmus aufgenommen werden kann, ist der Antrag nur zulässig, wenn für das betreffende Semester ein Lehrangebot besteht. Für den Antrag kann eine bestimmte Form vorgeschrieben werden. Die Fristen werden innerhalb der Hochschule veröffentlicht oder im Zulassungsbescheid bekannt gegeben. Für die Einschreibung ist in der Regel persönliches Erscheinen erforderlich; über Ausnahmen entscheidet die Hochschule.
- (2) Für die Einschreibung sind vorzulegen:
 1. der ausgefüllte und unterschriebene Antrag auf Einschreibung
 2. die für den Nachweis der Qualifikation erforderlichen Zeugnisse sowie im Falle des § 2 Abs. 2 die für den Nachweis einer besonderen Vorbildung, besonderen studiengangbezogenen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit erforderlichen Zeugnisse oder Belege im Original. Ausländische Zeugnisse sind im Original nebst einer Fotokopie oder Abschrift vorzulegen. Fotokopien oder Abschriften ausländischer Zeugnisse bedürfen der Beglaubigung durch die deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung des Herkunftslandes in der Bundesrepublik Deutschland. Fremdsprachigen Zeugnissen oder Bescheinigungen ist grundsätzlich eine deutschsprachige Übersetzung beizugeben, deren Richtigkeit durch die zuständige deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunfts-

- land oder von vereidigten Dolmetschern oder Übersetzern in der Bundesrepublik Deutschland beglaubigt ist. Auf Verlangen hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Echtheit von Zeugnissen mit einer Legalisation durch die zuständige deutsche Stelle nachzuweisen,
3. in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Bescheid über die Zuteilung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid) oder der Nachweis gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2,
 4. bei einem vorherigen Studium im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Nachweis über das bisherige Studium unter Beifügung einer Bescheinigung über die Exmatrikulation,
 5. gegebenenfalls Nachweise über die Anerkennung von Leistungen nach § 63 Abs. 2 HG durch die zuständigen Prüfungsausschüsse oder Prüfungsämter,
 6. die gegebenenfalls erforderlichen Nachweise der Umstände, wegen derer eine verbesserte Berücksichtigung bei der Vergabe der örtlich beschränkten Studiengänge gem. § 3 Absatz 2, 3 und 5 möglich ist,
 7. der Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge,
 8. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls welche Prüfungen oder Leistungsnachweise, die in Studien- und/oder Prüfungsordnungen vorgesehen sind, nicht bestanden wurden,
 9. die Versicherungsbescheinigung gemäß den gesetzlichen Vorschriften über die studentische Krankenversicherung,
 10. eine Generaleinwilligung der Erziehungsberechtigten, sofern die Studienbewerberin oder der Studienbewerber noch minderjährig ist.
- (3) Versäumt eine Bewerberin oder ein Bewerber die festgesetzten Fristen, so kann auf Antrag die Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung auch später erfolgen, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Gleichzeitig ist die nach dem Hochschulgebührengesetz in der jeweils gültigen Fassung fällige Gebühr zu entrichten. Anträge nach Satz 1 sind nach Ablauf der Vorlesungszeit nicht mehr zulässig.
- (4) Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern müssen den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß Sprachprüfungsordnung der Hochschule erbringen. Für fremdsprachige Studiengänge und für die Zulassung zum Promotionsstudium gelten die in den Zulassungsordnungen und in der Promotionsordnung festgelegten sprachlichen Voraussetzungen.
- (5) Mit dem Antrag auf Einschreibung erhält die Studienbewerberin oder der Studienbewerber eine schriftliche Mitteilung über den zu zahlenden Semesterbeitrag aufgrund der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen. Der Semesterbeitrag ist unmittelbar nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung zu entrichten. Der Studierendenausweis (Chipkarte) wird erst nach ordnungsgemäßem Eingang des fälligen Betrages auf das entsprechende Konto der DSHS Köln ausgegeben. Auf Aufforderung der Hochschule hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Zahlung nachzuweisen.

§ 7

Versagung der Einschreibung

- (1) Die Einschreibung ist, außer im Falle der fehlenden Qualifikation oder fehlender Nachweise, zu versagen:
 - a) wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen worden ist,
 - b) wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat; dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge, soweit dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist.

- (2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber:
 - a) durch Krankheit die Gesundheit anderer Hochschulmitglieder gefährdet oder den ordnungsmäßigen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigen würde; vor der Entscheidung soll den Bewerbern Gelegenheit gegeben werden, nachzuweisen, dass der Versagungsgrund nicht besteht,
 - b) aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung steht,
 - c) die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat,
 - d) den Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren und Beiträge nicht erbringt,
 - e) bereits an einer anderen Hochschule eingeschrieben ist.

§ 8

Erhebung und Verarbeitung von Daten

- (1) Die DSHS Köln erhebt und verarbeitet von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern sowie den Studierenden die personenbezogenen Daten, die zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich sind. Zusätzlich werden die für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich erforderlichen Erhebungsmerkmale gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Hochschulstatistikgesetzes vom 2. November 1990 (BGBl. S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Finanz- und Personalstatistikgesetzes, des Hochschulstatistikgesetzes sowie des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1860), erhoben und verarbeitet. Im Einzelnen werden die nachstehenden personenbezogenen Daten erhoben:
Familiennamen -ggf. Geburtsnamen-, Vornamen, Titel, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, ständiger Wohnsitz (Heimatanschrift), Semesteranschrift, Festnetz- oder Mobilfunknummer, E-Mail-Adresse, Angaben zur Krankenversicherung, Hörerstatus, die gewählten Studiengänge mit zugehörigen Fächern und Fachsemestern, Angaben über die bisher besuchten Hochschulen und die an diesen

Hochschulen verbrachten Studienzeiten, die erworbenen Abschlüsse, Art und Datum der Hochschulzugangsberechtigung sowie das Datum der Einschreibung.

- (2) Die erhobenen Daten werden von der Hochschule automatisiert gespeichert und zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben verarbeitet. Eine regelmäßige Übermittlung erfolgt, wobei sich der Umfang der Übermittlung nach dem für die jeweilige Aufgabenstellung unerlässlich notwendigen Rahmen richtet, insbesondere
1. an die jeweiligen Studiengangsleitungen zum Zwecke der Gestaltung des Lehrangebots und zur Organisation und Durchführung des betreffenden Studienganges,
 2. einmal pro Semester an die Prüfungsämter und -ausschüsse zu Studien-, Planungs- und Prüfungszwecken (hier lediglich Matrikelnummer, Familienname, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Studiengang, Fachsemester, abgelegte Prüfungen, Datum der abgelegten Prüfungen),
 3. jeweils nach erfolgter Einschreibung, Rückmeldung oder Exmatrikulation an das Informations- und Kommunikationstechnologiezentrum zum Zwecke der Verwaltung der Zugangsberechtigungen zum Hochschuldatennetz und von Prüfungsauswertungen sowie an die Hochschulbibliothek für die Zwecke der Benutzerverwaltung (in allen Fällen lediglich Matrikelnummer, Familienname, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum und E-Mail-Adresse),
 4. auf Antrag der Studierendenschaft zum Zwecke der Erstellung und Fortschreibung eines Wählerverzeichnisses anlässlich der Durchführung von Wahlen zur Studierendenvertretung (hier lediglich Matrikelnummer, Familienname, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Studiengangszugehörigkeit),
 5. jeweils nur nach erfolgter Immatrikulation und Exmatrikulation an die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung für Studierende (hier lediglich Matrikelnummer, Familienname, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Immatrikulations- bzw. Exmatrikulationsdatum) gemäß der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung (SKV-MV) vom 27. März 1996 (BGBl. S. 568), zuletzt geändert durch Art. 448 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. S. 2407),
 6. bezogen auf die Erhebungsmerkmale gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Hochschulstatistikgesetzes an den Geschäftsbereich Statistik des Landesbetriebes Information und Technik NRW (IT.NRW).
- (3) Die erhobenen E-Mail-Adressen werden zudem zur Kontaktaufnahme mit den Studierenden verwendet, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der in der jeweiligen Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich ist, insbesondere seitens der Stabsstelle für Qualitätssicherung und Lehrorganisation (Stabsstelle QL) zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach der Ordnung für Qualitätsmanagement der DSHS Köln (OQM) in ihrer jeweiligen Fassung, namentlich zur
- studentischen Lehrveranstaltungsevaluation (LV-Evaluation) gem. § 4 OQM in Verbindung mit der Richtlinie zur LV-Evaluation sowie der Richtlinie zum Datenschutz bei der LV-Evaluation,
 - Studiengangsevaluation gem. § 5 OQM in Verbindung mit der Richtlinie zur Studiengangsevaluation an der DSHS Köln,
 - Allgemeinen Studierendenbefragung gem. § 6 OQM in Verbindung mit der Richtlinie zur Allgemeinen Studierendenbefragung,
 - Befragung von Absolventinnen und Absolventen gem. § 7 OQM in Verbindung mit der Richtlinie zur Absolventinnen- und Absolventenbefragung,

- Lehrorganisation und –planung (Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsangelegenheiten),
 - jährlichen Information den DSHS-Lehrpreis betreffend (Vorschlagsrecht der Studierenden),
 - halbjährlichen Information das Selbststudium betreffend (Erreichbarkeit der Lernplattform und Hilfe bei technischen Problemen),
 - halbjährlichen Information die Tutorienangebote, insbesondere die Propädeutikangebote im Vorfeld der Vorlesungszeit betreffend,
- seitens des Akademischen Auslandsamt zur Einrichtung von Beratungsangeboten für ausländische Studierende,
seitens des Allgemeinen Studierendenausschusses durch von der Studierendenverwaltung jährlich versendete Emails
- mit dem Aufruf zur Wahl des Studierendenparlaments, der studentischen Senatsmitglieder sowie der Studiengangsprecher,
 - mit dem Aufruf zur Bewerbung als AStA-Referent
 - mit dem Bericht des AStA sowie Informationen zu hochschulpolitischen Entwicklungen,
- seitens der DSHS Köln zu Studierendenbefragungen durch die Hochschul-Informationen-System GmbH (HIS) oder das Centrum für Hochschulentwicklung (CHE).
- (4) Die für die Bearbeitung von Befreiungs- oder Urlaubsanträgen zusätzlich erforderlichen Daten werden gesondert erhoben, nicht automatisiert gespeichert und verarbeitet; das Ergebnis der Verarbeitung fließt in die Datenverwaltung des Studierendensekretariats ein.
- (5) Das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DSGVO NW) vom 9. Juni 2000 (GV. NW. S. 542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2011 (GV. NW. S. 338), bleibt unberührt.

§ 9 Mitwirkungspflichten

- (1) Studierende sind verpflichtet, ihre persönlichen Daten im LSF auf aktuellen Stand zu halten oder der Hochschule unverzüglich mitzuteilen:
- a) die Änderungen des Namens, der Anschrift, des Familienstandes und den Wechsel der Krankenkasse bei Pflichtversicherung in der studentischen Krankenversicherung,
 - b) an anderen Hochschulen bestandene oder endgültig nicht bestandene Abschlussprüfungen sowie endgültig nicht bestandene Zwischenprüfungen oder vergleichbare Prüfungen, die nach der Prüfungsordnung für die Fortsetzung des Studiums erforderlich sind,
 - c) den Verlust des Studierendenausweises.
- (2) Die Studierenden und Studienbewerberinnen und Studienbewerber wirken auch bei den in der Hochschule eingesetzten automatisierten Geschäftsprozessen und Verfahren mit. Dazu gehört insbesondere die Teilnahme an automatisierter Bewerbung und Einschreibung, Lehrveranstaltungsbelegung und Evaluation sowie an weiteren Verfah-

ren zur Organisation des Studiums. Grundlage für einige Verfahren ist die aktive Nutzung des hochschulweit eingesetzten Identitätsmanagementsystems, der nach der Einschreibung erhaltenen Zugangserkennung und der bei der Einschreibung abgegebenen E-Mail-Adresse.

§ 10 **Exmatrikulation**

- (1) Auf Antrag sind Studierende zu exmatrikulieren; diese erfolgt in der Regel zum Ende des Semesters.
- (2) Weiterhin ist die Exmatrikulation vorzunehmen, wenn
 - a) die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder eine Straftat herbeiführt wurde,
 - b) in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder ein nach der Prüfungsordnung erforderlicher Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht wurde,
 - c) der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes während des Vergabeverfahrens von der für die Zuweisung zuständigen Stelle zurückgenommen worden ist.
- (3) Nach der Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung sind die Studierenden zum Ende des laufenden Semesters zu exmatrikulieren, es sei denn, dass sie noch für einen anderen Studiengang eingeschrieben sind. Abschlussprüfung im Sinne des Satzes 1 ist bei einer zulässigen Lehramtsstudiengangkombination die Erste Staatsprüfung.
- (4) Studierende können exmatrikuliert werden, wenn
 - a) nach Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder die zur Versagung der Einschreibung führen können,
 - b) sie, ohne beurlaubt zu sein, das Studium nicht aufnehmen oder sich nicht rückmelden,
 - c) sie die zu entrichtenden Gebühren und Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichten,
 - d) sie die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Sozialgesetzbuch gegenüber der zuständigen Krankenkasse nicht nachweisen,
 - e) ein Fall des § 63 Abs. 5 Satz 6 HG gegeben ist.
- (5) Ein Rücktritt von der Einschreibung oder Rückmeldung ist auf begründeten Antrag nur bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn möglich.
- (6) Dem Antrag auf Exmatrikulation nach Absatz 1 sind beizufügen:
 1. das ausgefüllte Exmatrikulationsformular,
 2. der Studierendenausweis (Chipkarte),

3. die Bescheinigung(en) über Entlastung von Verbindlichkeiten gegenüber Hochschuleinrichtungen bzw. die Nachweise oder den Nachweis über die Einzahlung zu entrichtender Gebühren oder Beiträge.
- (7) Die Wirkung der Exmatrikulation bestimmt sich nach Maßgabe der Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten. Über die Exmatrikulation erhalten Studierende einen Nachweis. Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der Hochschule. Wird die Exmatrikulation ausgesprochen, weil die betreffende Person sich nicht zurückgemeldet hat, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tage des Semesters ein, zu dem sie sich eingeschrieben bzw. letztmalig zurückgemeldet hat.
- (8) Zum Zwecke der Kontaktpflege mit den Ehemaligen können mit Einwilligung der exmatrikulierten Studierenden nach erfolgter Exmatrikulation die folgenden personenbezogenen Daten exmatrikulierter Studierender für die Dauer von 80 Jahren von der Hochschule gespeichert und genutzt werden: Familienname -ggfls. Geburtsname-, Vorname, Matrikelnummer, Geburtsdatum, Anschrift, Festnetznummer, Mobilfunknummer, E-Mail-Adresse, Studiengänge mit Fach- und Hochschulsemesteranzahl, Einschreibungsdatum, Exmatrikulationsdatum.

§ 11 **Rückmeldung**

- (1) Wollen die eingeschriebenen Studierenden ihr Studium nach Ablauf des Studienhalbjahres (Semesters) an der Hochschule in demselben Studiengang fortsetzen, so müssen sie sich innerhalb der von der Hochschule gesetzten Frist zurückmelden.
- (2) Eine fristgerechte Rückmeldung liegt dann vor, wenn der Semesterbeitrag in der jeweils geschuldeten Höhe spätestens innerhalb der sechs folgenden Werktage nach Ablauf der Rückmeldefrist bei der Hochschule eingegangen ist.
- (3) Liegen die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 vor, so wird die Rückmeldung von der Hochschule vollzogen.

§ 12 **Belegen der Lehrveranstaltungen**

Jede bzw. jeder Studierende hat in der von der Hochschulleitung festgelegten Frist Lehrveranstaltungen zu belegen, es sei denn, es liegt eine Beurlaubung vor.

§ 13 **Beurlaubung**

- (1) Eine Beurlaubung vom Studium kann auf Antrag gewährt werden, sofern ein wichtiger Grund nachgewiesen wird.
- (2) Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a) Ableistung eines Bundesfreiwilligendienstes, eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres,
 - b) vorübergehende Erkrankung; der Nachweis ist durch ein fachärztliches Gutachten zu führen, das zu Art und Umfang der krankheitsbedingten Einschränkung des Studiums Stellung nimmt. Die Zahl der Urlaubssemester aufgrund von Erkrankung darf die Zahl der Semester der Regelstudienzeit des Studiengangs, für den die oder der Beurlaubte eingeschrieben ist, nicht überschreiten,
 - c) Studium an einer ausländischen Hochschule oder Sprachschule,
 - d) Ableistung eines Praktikums, das dem Studienziel dient,
 - e) Schwangerschaft oder Kinderbetreuung, die verhindern, dass erwartete Studienleistungen erbracht werden können,
 - f) Verbüßen einer Freiheitsstrafe,
 - g) Pflege oder Versorgung der Ehegattin, des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin, des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist,
 - h) Geltendmachung sonstiger wichtiger Gründe von gleicher Bedeutung.
- (3) Die Beurlaubung erfolgt auf Antrag unter Angabe und Nachweis der Gründe in der Regel für die Dauer eines Semesters. Während der Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten (§ 10 Abs. 1 Satz 6 HG). Beurlaubte Studierende sind an der Hochschule, an der sie eingeschrieben sind, grundsätzlich nicht berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen; Ausnahmen hiervon bedürfen einer besonderen Genehmigung. Eine Verwaltungshilfe für die Einziehung des Mobilitätsbeitrages wird in Fällen der Beurlaubung wegen Krankheit, Auslandsstudium sowie Ableistung von Dienst (Absatz 2 Buchst. a, b und c) nicht geleistet.
- (4) Dem Antrag auf Beurlaubung sind beizufügen:
 1. das ausgefüllte Beurlaubungsformular,
 2. der Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren und Beiträge,
 3. schriftliche Begründung des Antrags unter Beifügung der Nachweise für das Bestehen eines wichtigen Grundes.
- (5) Das Studierendensekretariat speichert semesterweise lediglich den Status der Beurlaubung anhand der Fallgruppen des Absatzes 2.
- (6) Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester oder für abgeschlossene Semester ist nicht zulässig.

§ 14

Vergabe der Studienplätze in höheren Fachsemestern

Die Vergabe der Studienplätze in höheren Fachsemestern erfolgt gemäß den Vorschriften der jeweils gültigen Verordnung über die Vergabe der Studienplätze in Nordrhein-Westfalen.

§ 15

Zweithörerinnen und Zweithörer

- (1) Eingeschriebene und nicht beurlaubte Studierende anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes können auf Antrag als Zweithörerinnen oder Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden, soweit keine Einschränkungen gemäß § 59 HG bestehen.
- (2) Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 als Zweithörerinnen und Zweithörer für das Studium eines weiteren Studiengangs zugelassen werden.
- (3) Zweithörerinnen und Zweithörer werden durch die Zulassung für die Dauer der Zulassung Angehörige der Hochschule, ohne Mitglieder zu sein. Sie erhalten eine Bescheinigung über die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen oder die Zulassung zu einem Studiengang oder mehreren Studiengängen. Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb der von der Hochschule bekannt gegebenen Fristen zu stellen. Mit dem Antrag auf Zulassung als Zweithölerin oder Zweithörer ist eine Immatrikulationsbescheinigung der Stammhochschule vorzulegen.
- (4) Die Vorschriften für die Einschreibung, ihre Versagung, die Rückmeldung und die Exmatrikulation finden sinngemäß Anwendung.

§ 16

Gasthörerinnen und Gasthörer

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die einzelne Lehrveranstaltungen an der Hochschule besuchen wollen, können auf Antrag als Gasthörerinnen und Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden. Der Nachweis der Qualifikation nach § 2 ist nicht erforderlich.
- (2) Für die Zulassung ist eine Gasthörergebühr nach dem Hochschulgebührengesetz in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen.
- (3) Für Gasthörerinnen und Gasthörer gilt § 13 Abs. 3 entsprechend.

- (4) Gasthörerinnen und Gasthörer im Sinne dieser Vorschrift sind auch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Weiterbildungsveranstaltungen der Hochschule, sofern sie nicht unter den in § 1 Abs. 2 genannten Voraussetzungen als Studierende eingeschrieben werden.
- (5) Eine Berechtigung, Prüfungen abzulegen, besteht nicht. Es kann lediglich eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erworben werden. Dies gilt nicht für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an weiterbildenden Masterstudiengängen i.S.v. § 62 Abs. 3 Satz 1 HG.

§ 17

Teilnahme am weiterbildenden Studium

- (1) Für das weiterbildende Studium gelten § 62 HG und die ergänzenden Regelungen der Deutschen Sporthochschule Köln.
- (2) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am weiterbildenden Studium und an sonstigen Veranstaltungen der Weiterbildung sind Gasthörerinnen und Gasthörer (§ 62 Abs. 2 Satz 1 HG).
- (3) Bietet die Hochschule das weiterbildende Studium oder sonstige Veranstaltungen der Weiterbildung auf vertraglicher Grundlage an, gilt Absatz 2 nicht.
- (4) Sofern die Teilnehmerzahl für ein weiterbildendes Studium wegen der Art oder des Zwecks des Studiums durch das zuständige Organ beschränkt worden ist, weil die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit übersteigt, erfolgt, soweit keine anderen verbindlichen Regelungen bestehen, die Zulassung in der Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen, bis die festgelegte Teilnehmerzahl erreicht ist. Bei mehreren zeitgleich eingegangenen Bewerbungen entscheidet das Los.

§ 18

Schlussvorschriften

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Deutschen Sporthochschule Köln in Kraft. Gleichzeitig tritt die Einschreibungsordnung der Deutschen Sporthochschule Köln vom 1. Dezember 2009 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Deutschen Sporthochschule Köln vom 13. März 2013.

Köln, den 28.03.2013

Der Rektor der Deutschen Sporthochschule Köln
Univ.-Prof. mult. Dr. Walter Tokarski